OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

04021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100121/6/RK/GSc**

Datum: **Linz, 7. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des W H, vertreten durch M & M Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29.08.2019, GZ: BHPE/919110002317/19, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Tatzeitraum „01.05.2019 – 08.05.2019" durch die Wortfolge „von ca. 02.05.2019 bis 08.05.2019" ersetzt wird.

II. Der bestehende Spruchinhalt wird unter einen Spruchpunkt 1. zusammengefasst und das angefochtene Straferkenntnis um folgenden Spruchpunkt 2. ergänzt:
„Die C GmbH mit Sitz in x, x, haftet für die unter Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 7 VStG"

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 290 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.08.2019, GZ: BHPE/919110002317/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in Höhe von 1.450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 145 Euro verhängt. Darin wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GmbH zu verantworten, dass dieses Unternehmen als Bauherrin einen Container für den Einbau einer Dampfkesselanlage mit einer Grundrissfläche von 11,0 m x 3,00 m und einer Gesamthöhe von 3,20 m errichtete, ohne vorher die erforderliche Baubewilligung eingeholt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit Schreiben vom 30.09.2019 Beschwerde erhoben und darin beantragt, das Verwaltungsgericht möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis aufheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu die verhängte Strafe mildern. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf aufgrund der Auskunft des Containervermieters die Bewilligungspflicht nicht bekannt gewesen sei. Zudem stelle der gegenständliche Container kein „Gebäude" im Sinne des § 2 Z 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (in der Folge: Oö. BauTG 2013) dar, weil dieser bloß zu Wartungs- und Bedienungszwecken (der Dampfkesselanlage) betreten werde, aber leg. cit. darauf abstelle, dass das Bauwerk *„bestimmungsgemäß von Personen regelmäßig betreten werden kann*." Schließlich mangle es der C GmbH an der Bauherrin-Eigenschaft, zumal sie bloß Mieterin des Containers und die Aufstellung durch den Vermieter erfolgt sei.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 16.10.2019, GZ: BHPE/919110002317/19, wurde die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (in der Folge: VwGVG) als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerdefrist sei am 30.09.2019 abgelaufen, weshalb die laut Poststempel mit 01.10.2019 erfolgte Einbringung verspätet erfolgt sei.

I.4. Mit Vorlageantrag vom 22.10.2019 beantragte der Bf, das Verwaltungsgericht möge über die Beschwerde erkennen. Dabei wurde – unter Beilage eines Postaufgabescheines – vorgebracht, dass die Beschwerde am 30.09.2019 um 17:32 Uhr und somit rechtzeitig eingebracht worden sei.

I.5. Mit Schreiben vom 11.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 11.02.2020 ergänzte der Bf sein Beschwerdevorbringen dahingehend, dass die Aufstellung des Containers im Tatzeitraum zunächst nur vorübergehend erfolgt sei; erst im Oktober 2019 habe sich die C GmbH zum Ankauf des Containers entschieden. Der Container samt Dampfkesselanlage sei „fix und fertig" geliefert und am Tatort bloß aufgestellt worden, weshalb von einer bewilligungspflichtigen „Errichtung" nicht gesprochen werden könne. Der Tatzeitraum sei nicht erwiesen, zumal die Angabe des Bf („ca. Anfang Mai 2019") nicht darauf schließen lasse, dass die Arbeiten exakt am 1. Mai, einem gesetzlichen Feiertag, begonnen haben. Den Bf treffe kein Verschulden, zumal er sich auf die Auskunft des Vermieters verlassen habe dürfen. Im Hinblick auf die Strafbemessung seien der kurze Tatzeitraum (acht Tage), die geringe Gefährdung der durch die Oö. BauO 1994 geschützten Rechtsgüter (Container bereits im Wesentlichen antragsgemäß baubehördlich bewilligt), die aufrechte Betriebsbewilligung durch die „zuständige Behörde" und das ernstliche Bemühen, den baurechtlichen Konsens ab Kenntnis von der Bewilligungspflicht herzustellen, und ein allfälliger Rechtsirrtum zu berücksichtigen.

Diesem Schreiben wurde der für den Container abgeschlossene Mietvertrag mit der G H GmbH & Co KG beigelegt.

I.7. Am 27.02.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Darin wies der Bf nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Errichtung vorgeworfen werde, nicht jedoch die tatsächlich erfolgte, bloße bewilligungsfreie Aufstellung eines bereits errichteten Containers; zudem sei ohnehin im Mietvertrag der Vermieter als Aufsteller des Containers festgelegt. Der beigezogene bautechnische Amtssachverständige führte aus, dass der Container bei der baubehördlichen Verhandlung am 04.07.2019 bereits an jenem Standort (Tatort) situiert gewesen sei, der auch in den Einreichunterlagen für die mittlerweile erteilte Baubewilligung eingezeichnet ist. In dieser Verhandlung sei nach den Angaben der belangten Behörde auch festgestellt worden, dass die technische Abnahme des Containers am 09.05.2019, sohin einen Tag nach Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums, ebenfalls an diesem Standort erfolgt sei. Ein Standortwechsel nach dieser Abnahme durch den TÜV sei nicht anzunehmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das angefochtene Straferkenntnis wurde am 02.09.2019 zugestellt, die Beschwerde wurde am 30.09.2019 um 17:32 Uhr bei der Post aufgegeben.

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GmbH mit Sitz in x, x.
Die C GmbH hat im Zeitraum von ca. 02.05.2019 bis 08.05.2019 einen gemieteten Container mit Abgasfang für den Einbau einer Dampfkesselanlage mit einer Grundrissfläche von 11,0 m x 3,0 m und einer Gesamthöhe von 3,20 m auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Stadtgemeinde Perg, mit der Anschrift x, x, vom Vermieter aufstellen lassen. Für dieses Vorhaben bestand im Aufstellungszeitraum keine rechtskräftige Baubewilligung.

Die Baubewilligung wurde mittlerweile (für den gegenständlichen Standort) erteilt. Durch den vorzeitigen Baubeginn erfolgten keine Schädigungen oder Gefährdungen.

Der Container wurde von der G H GmbH & Co KG mit Sitz in Deutschlandx, x, mit Mietvertrag vom 21.02.2019 zunächst gemietet und im Oktober 2019 angekauft. Im Mietvertrag findet sich unter der Überschrift „Aufstellung/Zugang" neben der vereinbarten Aufstellung des Containers durch den Vermieter der Hinweis, dass eine „tragfähige und ebene Aufstellfläche [...] bauseitige Voraussetzung für die Anlieferung der Ware" ist.

Der Container wurde in Stahlbauweise mit Paneelverkleidung errichtet. Die Fundierung erfolgte mittels neu errichteter Einzelfundamente. Der Container dient ausschließlich der Aufstellung, Bedienung und Wartung der Dampfkessel-anlage. Daran angrenzend befinden sich keine Wohnräume, unter und über dem Container bestehen zudem keine Arbeitsräume. Der Zugang zum Container erfolgt über zwei einflügelige Eingangstüren mit einer Durchgangsbreite von jeweils 1,0 m.

Die Aufstellung des Containers am gegenständlichen Tatort erfolgte nicht bloß vorübergehend.

Dem Mietvertrag liegt deutsches Recht zu Grunde (BGB, BetrSichV). Unter der Überschrift „Genehmigung" findet sich im Vertrag folgender Satz:

„Die Anlage ist als bewegliche Kesselanlage im Sinne der Dampfkesselverordnung zugelassen, und muss durch den Mieter beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz angezeigt werden."

Das monatliche Nettoeinkommen des Bf ist mit 2.560 Euro festzusetzen.
Im Vorstrafenregisterauszug des Bf findet sich – neben vielen anderen Vorstrafen – eine einschlägige Vorstrafe in Höhe von 3.000 Euro (Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.04.2017, GZ: BauR96-6-2017). In dieser Sache wurden bauliche Anlagen ohne erforderliche rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus der bau- und gewerbebehördlichen Verhandlungsschrift der belangten Behörde als Gewerbehörde und der Stadtgemeinde Perg als Baubehörde vom 04.07.2019 zu den GZ: BHPEBa-2019-260213 (Ge20-32-2019) und Bau-35-55-67/2019.

Im Hinblick auf die Verspätungsproblematik ist festzuhalten, dass der Poststempel auf dem Kuvert der eingebrachten Beschwerde zwar vom 01.10.2019 datiert. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein solcher Stempel manuell eingestellt wird und es in der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass dabei Fehler unterlaufen können, war der vom Bf vorgelegte Postaufgabeschein mit dem auf die Sekunde exakt dokumentierten Aufgabezeitpunkt sowie der mit der eingelangten Beschwerde übereinstimmenden Sendungsnummer – auch in Anbetracht des Grundsatzes in dubio pro reo – als glaubwürdigeres Beweismittel zu werten und den Feststellungen zugrunde zu legen. Hinzu kommt, dass die elektronische Sendungsverfolgung der Post (*www.post.at/sendungsverfolgung*) die Postaufgabe am 30.09.2019 um 17:33 Uhr bestätigt.

Zum Tatzeitraum wurde vom Bf in der bau- und gewerbebehördlichen Verhandlung am 04.07.2019 angegeben, dass die Errichtungsarbeiten im Wesentlichen am 08.05.2019 abgeschlossen waren, zumal an diesem Tag die Abnahme des Containers durch den TÜV erfolgte. Die Bauzeit war ca. Anfang Mai 2019. Unter Berücksichtigung der Äußerung des Bf vom 11.02.2020, wonach diese Angaben zwar nicht bestritten wurden, jedoch darauf hingewiesen wurde, dass mit „ca. Anfang Mai" bewusst nicht der gesetzliche Feiertag des 1. Mai als Beginn der Aufstellungsarbeiten bezeichnet worden sei, wurde der Tatzeitraum auf sieben Tage „von ca. 02.05.2019 bis 08.05.2019" eingeschränkt.

Eine Feststellung zum Einwand des Bf, wonach zum Tatzeitraum bloß die Absicht für eine vorübergehende Aufstellung des Containers in der Dauer von höchstens vier Wochen am gegenständlichen Standort vorgelegen habe, erübrigte sich mangels Relevanz für die rechtliche Beurteilung. Mit diesem Vorbringen wird

weder der Tatort noch die über den Tatzeitraum hinausgehende tatsächlich erfolgte dauernde Aufstellung bestritten.
Darüber hinaus würde eine entsprechende Feststellung ohnehin keine Deckung in den aufgenommenen Beweismitteln finden. Bereits im Mietvertrag vom 21.02.2019 wurde der gegenständliche Tatort als Standort für den Container festgelegt, dessen Aufstellung eine entsprechende „tragfähige und ebene Aufstellfläche" bedingt. Diese bauseitige Voraussetzung lässt – im Hinblick auf die Fundierung mittels neu errichteter Einzelfundamente – die Annahme zu, dass ein späterer Standortwechsel mit größerem Aufwand verbunden wäre und wohl nicht vorgesehen war.

Die über vier Wochen hinausgehende, nicht bloß vorübergehende Aufstellung des Containers ergibt sich insbesondere aus den Tatsachen, dass sich der Container sowohl bei der technischen Abnahme durch den TÜV am 08.05.2019 als auch fast zwei Monate später in der baubehördlichen Verhandlung am 04.07.2019 weiterhin am gegenständlichen Standort befand. Zudem wird auch in den Einreichunterlagen für die mittlerweile erteilte Baubewilligung der Tatort als Aufstellungsort angegeben.

Die Feststellung zu den Vorstrafen ergibt sich aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-100109 betreffend die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25.04.2019, GZ: BauR96-1-2019, wegen einer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der Sache

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten auszugsweise:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
5. **Bauwerk:** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. **Gebäude:** überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise:

„§ 24
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
[...]

§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
2. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht;
[...]
Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht."

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gemäß § 7 Abs. 4 beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt nach Abs. 4 Z 1 par. cit. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Nach § 17 VwGVG iVm. § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) […] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat **erwogen**:

III.3.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die vierwöchige Beschwerdefrist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG mit dem Tag der Zustellung des Bescheids und endet nach § 17 VwGVG iVm. § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf jenes Tages der letzten Woche, der dem fristauslösenden Tag seiner Benennung nach entspricht. In casu wurde das angefochtene Straferkenntnis am 02.09.2019 (Montag) dem Bf zugestellt, weshalb die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde mit Ablauf des 30.09.2019 (Montag) endete. Da der Postenlauf gemäß § 17 VwGVG iVm. § 33 Abs. 3 AVG nicht in die Frist einzurechnen ist, ist die am 30.09.2019 um ca. 17:33 Uhr bei der Post aufgegebene Beschwerde rechtzeitig und zulässig.

Prüfungsgegenstand ist folglich das Straferkenntnis der belangten Behörde; die Beschwerdevorentscheidung bedarf keiner gesonderten Aufhebung. Wurde nämlich eine zulässige Beschwerde mit der Beschwerdevorentscheidung zurückgewiesen, so hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu erkennen (und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, zu beheben oder abzuändern), wobei seine Entscheidung an die Stelle der Beschwerde-vorentscheidung tritt, ohne dass diese explizit behoben werden muss (vgl. VwGH 25.04.2018, Ra 2017/09/0033).

III.3.2. Zur objektiven Tatseite

III.3.2.1. Gebäude-Eigenschaft des Containers

In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, dass der gegenständliche Container kein Gebäude im Sinne des Oö. BauTG 2013 darstelle. Nach § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bedarf der Neubau von Gebäuden einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung). Ein „Gebäude" ist gemäß § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann. Ein „Bauwerk" wiederum ist nach § 2 Z 5 leg. cit. eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

In zahlreichen Fällen – auch zu den ähnlich lautenden baurechtlichen Definitionen anderer Bundesländer – hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert, dass Container als Bauwerke bzw. in weiterer Folge als Gebäude zu qualifizieren sind.

Im Hinblick auf die Beurteilung als Bauwerk mag sein, dass das Aufstellen eines Containers keine oder keine sonderlichen bautechnischen Kenntnisse erfordert. Dies schadet jedoch nicht, zumal "bautechnische Kenntnisse" schon bei der

Herstellung solcher Container eingebracht werden (vgl. VwGH 12.12.2013, 2013/06/0152 mwN). Unter Berücksichtigung der unbestritten bestehenden Verbindung mit dem Boden stellt der gegenständliche Container ein Bauwerk iSd § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 dar.

Darüber hinaus ergibt sich eindeutig aus dem Sachverhalt, dass der Container ein allseits umschlossenes Bauwerk ist, das mithilfe von zwei einflügeligen Türen von Personen – primär zwecks Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage – betreten werden kann. Der gegenständliche Container ist daher als „Gebäude" iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 zu werten. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt diese Beurteilung, wonach die Aufstellung eines Containers nach der Oö. BauO 1994 die Errichtung eines Gebäudes darstellt, für das eine Baubewilligung im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 1 Oö BauO 1994 erforderlich ist (vgl. VwGH 18.05.2004, 2001/10/0235).

Das Vorbringen des Bf, die Definition des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 sei derart auszulegen, dass nur Bauwerke, die *„bestimmungsgemäß von Personen regelmäßig betreten werden*" können, als Gebäude zu werten sind, entbehrt jeglicher Grundlage. Weder den Erläuterungen zum Oö. BauTG 2013 noch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann eine solche restriktive Auslegung entnommen werden. Vielmehr ist am Gesetzeswortlaut („[...] Bauwerk, das von Personen betreten werden kann;") festzuhalten, wonach die bloße Möglichkeit, das Bauwerk betreten zu können, und somit unabhängig von Häufigkeit und Zweck des Betretens, für die Qualifikation als Gebäude ausreichend ist. Darüber hinaus ergibt sich aus der Definition des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 kein Hinweis auf eine Relevanz des Umfelds des Bauwerks (Wohnräume, Arbeitsräume). Der gegenständliche Container kann unbestritten mittels der beiden einflügeligen Eingangstüren von Personen betreten werden und fällt in den Gebäude-Begriff der Oö. BauTG 2013.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligungspflicht von Gebäuden gemäß § 24 Abs. 4 Oö. BauO 1994 unter anderem ohne Belang ist, für welchen Zweck das Bauvorhaben bestimmt ist.

III.3.2.2. Ausnahme vom Anwendungsbereich

Dem Vorbringen des Bf, der Container sei infolge seiner im Tatzeitraum bloß vorübergehend beabsichtigten Aufstellung von höchstens vier Wochen vom Anwendungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen, ist der Wortlaut des § 1 Abs. 3 Z 10 leg. cit. entgegenzuhalten, wonach die Oö. BauO 1994 nicht für Bauwerke für eine vorübergehende Dauer von höchstens vier Wochen, soweit sie nicht Wohn- oder sonstigen Aufenthaltszwecken dienen, gilt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Zum einen ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die Aufstellung des Containers über einen vier Wochen hinausgehenden Zeitraum erfolgte. Die Argumentation des Bf zur Anwendung der Ausnahmebestimmung infolge der zum Tatzeitraum bestehenden Absicht zur vorübergehenden Aufstellung entbehrt jeglicher Grundlage. Es würde par. cit. geradezu ad absurdum führen, wenn man mit der Darlegung einer solchen Absicht eine tatsächlich über vier Wochen hinausgehende Errichtung vom Anwendungsbereich der Oö. BauO 1994 und somit vom Schutz der Sicherheit der Personen und vom Nachbarschutz ausnehmen könnte.

Zum anderen scheitert die Anwendung des § 1 Abs. 3 Z 10 leg. cit. auch daran, dass der Container – wie bereits ausgeführt – nicht nur als Bauwerk, sondern auch als Gebäude zu werten und daher bewilligungspflichtig ist. Für die Bewilligungspflicht ist es gemäß § 24 Abs. 4 leg. cit. unter anderem ohne Belang, für welche Dauer das Bauvorhaben bestimmt ist und ob eine feste Verbindung mit dem Boden geschaffen werden soll.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die vom Bf hierzu zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf die Tiroler Bauordnung 2001 (in der Folge: TBO 2001) Bezug nimmt, die über keine dem § 1 Abs. 3 Z 10 Oö. BauO 1994 vergleichbare Regelung verfügte. In der genannten Entscheidung vom 23.01.2007, GZ: 2005/06/0241, wurde festgestellt, dass ein Container mit der Systemtechnik für einen Antennentragemast, der von Menschen lediglich zur Wartung oder zur Instandhaltung betreten werden soll, nicht unter die Bewilligungspflicht des § 1 Abs. 3 lit. c TBO 2001 für Telekommunikationsanlagen, die Gebäude mit Aufenthaltsräumen darstellen, fällt und daher vom Anwendungsbereich der TBO 2001 ausgenommen ist. Daraus kann für den vorliegenden Fall jedoch – mangels vergleichbarer Rechtslage – nichts gewonnen werden.

III.3.2.3. Bewilligungspflichtiger Neubau

Dem Einwand des Bf, die Aufstellung eines „fix und fertig" gelieferten Containers wäre nicht als Errichtung zu qualifizieren und somit bewilligungsfrei, ist die unzweifelhafte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu entgegnen, wonach die Aufstellung eines Containers nach der Oö. BauO 1994 die Errichtung eines Gebäudes darstellt, für das eine Baubewilligung im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 erforderlich ist (VwGH 18.05.2004, 2001/10/0235; so auch zu Bauordnungen in anderen Bundesländern, zuletzt VwGH 30.04.2013, 2011/05/0128). Aus dieser Rechtsprechung lässt sich ableiten, dass es sich bei der Aufstellung des gegenständlichen Containers um einen bewilligungspflichtigen Neubau eines Gebäudes iSd § 24 Abs. 1 Z 1 leg. cit. handelt.

Die vom Bf behauptete bewilligungsfreie Aufstellung eines bereits errichteten Containers würde zu dem untragbaren Ergebnis führen, dass ein Container,

sobald für diesen nach seiner „Erst-Errichtung" eine ortsgebundene (!) Baubewilligung erteilt wurde, nach Belieben auch an anderen Orten aufgestellt werden könnte, ohne jegliche Nachbarinteressen und sonstige Sicherheitsbelange, sohin die geschützten Rechtsgüter der Oö. BauO 1994 bzw. der Bauordnungen anderer Bundesländer beachten zu müssen.

III.3.2.4. Bauherrin-Eigenschaft

Zum Einwand des Bf, die C GmbH sei keine „Bauherrin" iSd § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994, da der zum Tatzeitraum bloß angemietete Container vom Vermieter beigestellt wurde, wird vorweg auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Demnach ist Bauherr iSd Oö. BauO 1976 (nunmehr Oö. BauO 1994) derjenige, in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung ein Bau ausgeführt wird. Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmales "*ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben auszuführen [nunmehr: ausführt]*" ist daher ohne weitere Bedeutung, ob der Bauherr selbst die Ausführungshandlungen vornimmt oder den Auftrag zur Erbringung dieser Ausführungshandlungen an Dritte erteilt (VwGH 26.03.1996, 95/05/0055; so auch zur „Bauherr"-Eigenschaft in den Bauordnungen anderer Bundesländer, zuletzt VwGH 28.02.2012, 2011/05/0022). Nach § 40 Abs. 1 Oö. BauO 1994 wird zudem derjenige, der um eine Baubewilligung ansucht (Bauwerber), als Bauherr definiert.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Aufstellung des Containers (inklusive Fundierung mittels neu errichteter Einzelfundamente als bauseitige Voraussetzung) von der C GmbH als Mieterin infolge des Mietvertrags in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung erfolgte. Das Unternehmen hat zudem als Bauwerberin eine Baubewilligung für den Container beantragt, die mittlerweile erteilt wurde. Die C GmbH ist daher – unabhängig davon, ob sie selbst oder der Vermieter vertragsgemäß den Container aufgestellt hat – als Bauherrin iSd § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 zu werten.

Im Ergebnis hat die C GmbH als Bauherrin ein Gebäude neu errichtet, ohne über die dafür erforderliche Baubewilligung zu verfügen, weshalb der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine allenfalls bestehende „Betriebsbewilligung" für den Container (mitsamt Dampfkesselanlage) nach deutschem Recht eine baurechtliche Bewilligung nach oberösterreichischem Recht nicht substituieren kann.

III.3.3. Zur subjektiven Tatseite

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Bf angelastete Tat ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt" im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist oder er beweist, dass er alles Mögliche getan hat, um seiner Verpflichtung nachzukommen. In seiner Beschwerde wendet der Bf ein, dass der C GmbH aufgrund der Auskunft des Container-Vermieters eine Bewilligungspflicht nicht bekannt war. Damit wird ein Verbotsirrtum behauptet.

Nach § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt der Verbotsirrtum, sofern dieser erwiesenermaßen unverschuldet ist. Dabei wendet der Verwaltungsgerichtshof einen strengen Maßstab an. Denn jedermann hat sich unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen, insbesondere wenn die Existenz derartiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist. Eine solche Erkundigungspflicht bejaht der Verwaltungsgerichtshof unter anderem bei einer Bauführung. Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] Rz 18).

Als Bauherrin trifft die C GmbH die Pflicht, sich mit den einschlägigen Normen einer Bauführung, insbesondere mit der Oö. BauO 1994, vertraut zu machen. Vom Bf wird jedoch behauptet, sich im Vertrauen auf die Auskunft des Container-Vermieters über die Rechtslage geirrt zu haben.

Das Vertrauen auf eine inkorrekte Rechtsauskunft entschuldigt, soweit sie auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung von einer fachkompetenten Stelle/Person ergangen ist. Dazu zählen Rechtsauskünfte der zuständigen Behörde, anderer fachkompetenter Institutionen (zB gesetzliche berufliche Vertretung, Gebietskrankenkasse; nicht: Wirtschaftskammer zum AuslBG) und berufsmäßiger Parteienvertreter. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Handhabung dieser Kriterien sehr restriktiv und anerkennt einen Verbotsirrtum nur selten als entschuldigend (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] Rz 19 ff).

Der Container-Vermieter fällt unter keine der genannten fachkompetenten Stellen bzw. Personen. Darüber hinaus hätten der C GmbH angesichts der Umstände, dass es sich beim Vermieter um ein deutsches Unternehmen handelt, das dem Mietvertrag auch deutsches Recht zugrunde gelegt hat, bei gebotener

Sorgfalt Zweifel an einer solchen Auskunft aufkommen müssen. Dies unter anderem schon aus dem Hinweis zur „Genehmigung" (im Mietvertrag), zumal dem österreichischen Recht rein terminologisch ein „Amt für Arbeitsschutz", wie es dieses in den deutschen Bundesländern gibt, nicht bekannt ist.

In Anbetracht der strengen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entschuldigt das Vertrauen auf die Rechtsauskunft des (deutsches Recht anwendenden) Vermieters nicht das objektiv gesetzte Fehlverhalten. Die C GmbH hätte sich vielmehr unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt und im Hinblick auf die Größendimension des Bauwerks – insbesondere bei der zuständigen Behörde – zu den einschlägigen (österreichischen) baurechtlichen Bestimmungen erkundigen müssen. Durch das Unterlassen derartiger Erkundigungen ist der behauptete Verbotsirrtum jedenfalls vorwerfbar.

Dabei ist auch auf den tatsächlichen Inhalt der Auskunft des Vermieters Bedacht zu nehmen, wonach für die Dampfkesselanlage eine Betriebsbewilligung vorliegt und (nur) eine arbeitnehmerschutzrechtliche Anzeige vorzunehmen ist. Eine explizite Mitteilung dahingehend, dass eine Baubewilligungspflicht nicht vorliegt, ist nicht erfolgt. Wurde aber dem Bf bezüglich der im Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen Baumaßnahmen nicht die Rechtsauskunft erteilt, es läge keine Baubewilligungspflicht vor, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weder ein Entschuldigungsgrund noch ein Milderungsgrund gegeben (VwGH 06.03.2003, 2001/05/1085).

Im Ergebnis hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Mangels Bestellung eines/r verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG ist der Bf als zur Vertretung nach außen berufene Person, und zwar als handelsrechtlicher Geschäftsführer, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die C GmbH nach § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich.

III.3.4. Zur Einstellung des Strafverfahrens

Die beantragte Einstellung des Strafverfahrens war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG nicht zu verfügen. Der einzig denkbare Einstellungsgrund des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG („wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind") kommt nicht in Betracht. Die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter, nämlich die Sicherheit der Personen und der Schutz der Nachbarn, können in ihrer Bedeutung keinesfalls als gering gewertet werden. Der Neubau eines Gebäudes ohne rechtskräftige Baubewilligung ist dem Normzweck geradezu gegenläufig und stellt zudem keine bloß geringe Beeinträchtigung der genannten

Rechtsgüter dar. Da alle Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ vorliegen müssen, erübrigt sich eine weitere Prüfung dieses Einstellungsgrundes.

Aus diesem Grund kommt auch eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht in Betracht.

III.3.5. Zur Strafbemessung

Zur Strafhöhe ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung bilden. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 VStG die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Der Bemessung der Strafe ist ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.560 Euro zugrunde zu legen. Durch die Tat werden die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter der Sicherheit und Gesundheit der Menschen und des Schutzes der Nachbarn grundsätzlich erheblich beeinträchtigt, da eine konsenslose Bauführung dem Normzweck, erst nach Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens mitsamt erteilter rechtskräftiger Baubewilligung eine bauliche Anlage auszuführen, um eine Rechtsgutbeeinträchtigung möglichst hintanzuhalten, geradezu gegenläufig ist. Im Hinblick auf die mittlerweile erteilte Baubewilligung, die ausgebliebenen Schädigungen oder Gefährdungen durch die vorzeitige Bauausführung sowie den kurzen Tatzeitraum von sieben Tagen, ist die Intensität der Beeinträchtigung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter jedoch als gering anzusehen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Z 12 StGB iVm. § 19 Abs. 2 VStG stellt die (insbesondere vorsätzliche) Tatbegehung in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum einen Milderungsgrund dar. Wie bereits oben ausgeführt, wurde vom Vermieter zur Errichtung des Containers nicht explizit mitgeteilt, dass eine Baubewilligungspflicht nicht vorliegt. In dieser Fallkonstellation ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kein Milderungsgrund anzunehmen (VwGH 06.03.2003, 2001/05/1085).

Nach § 34 Abs. 1 Z 15 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG kann das ernstliche Bemühen, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern, bei der Strafbemessung mildernd gewertet werden. Da zum Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, kommt dieser Milderungsgrund nach dem Zweck

der Strafdrohung gemäß § 19 Abs. 2 VStG nicht in Betracht. Der Umstand der ausgebliebenen Schädigungen und Gefährdungen im Tatzeitraum wurde ohnehin bei der Intensität der Rechtsgutverletzung berücksichtigt.

Mildernd zu werten ist die mittlerweile erteilte Baubewilligung.

Das (allfällige) Vorliegen einer aufrechten Betriebsbewilligung nach deutschem Recht kann mangels Relevanz für (die Strafbemessung für) die gegenständliche Verwaltungsübertretung einer baurechtlichen – und nicht gewerberechtlichen – Vorschrift nicht in die Strafbemessung einbezogen werden.

Erschwerend zu werten sind die zahlreichen Vorstrafen, insbesondere jene einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2017 betreffend die konsenslose Bauführung im Bezirk Urfahr-Umgebung.

Abgesehen von den Erschwerungs- und Milderungsgründen ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Dieses ist zwar nur eines von mehreren Kriterien, stellt jedoch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung dar (VwGH 23.03.1998, 97/17/0201). Insofern ist das Verschulden des Bf angesichts der gänzlichen Unterlassung von Erkundigungen als erheblich zu werten; denn auch ein fahrlässiges Verhalten kann "erheblich" sein (VwGH 10.10.1995, 95/05/0225).

Neben den in § 19 VStG ausdrücklich genannten Kriterien kann ferner auf Aspekte der Spezialprävention Bedacht genommen werden (VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113). Unter Bezugnahme auf die Vorstrafe zu einem gleichgelagerten Sachverhalt sind auch spezialpräventive Überlegungen in die Strafbemessung einzubeziehen, sodass der Bf – auch im Hinblick auf sein weiteres Tätigwerden als handelsrechtlicher Geschäftsführer – durch Festsetzung eines entsprechenden Strafausmaßes von weiteren gleichartigen Gesetzesverstößen abgehalten wird.

Daran vermag auch das Vorbringen des Bf, er sei stets bemüht, Baubewilligungen rechtzeitig zu erwirken, nichts zu ändern. Infolge der nunmehr zweiten Übertretung und angesichts der Tatsache, dass die gebotene Sorgfalt gänzlich missachtet und der bestehenden Erkundigungspflicht in keinster Weise nachgekommen wurde, sind weitere gleichartige Gesetzesverstöße zu befürchten.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 57 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994, der eine Geldstrafe von mindestens 1.450 Euro bis zu 36.000 Euro vorsieht, ist die verhängte Mindeststrafe von 1.450 Euro angesichts der Vorstrafenbelastung, des erheblichen Verschuldens und der spezialpräventiven Überlegungen tat- und schuldangemessen. Mangels beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe (Baubewilligung) über die Erschwerungs-

gründe (Vorstrafe) kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG iVm. § 38 VwGVG nicht in Betracht.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Das angefochtene Straferkenntnis war daher um diesen Haftungsausspruch zu ergänzen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 290 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Im Ergebnis ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung der gegenständlichen Rechtsfragen erfolgte unter Heranziehung der ständigen (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer